

Betriebssatzung des kommunalen Eigenbetriebes „Eigenbetrieb Binzer Bucht Tourismus - Eigenbetrieb der Gemeinde Ostseebad Binz“
geändert am 15.09.2022 durch Beschluss 697-32-2022

§ 1 Name und Rechtsstellung des Eigenbetriebes

- (1) Der kommunale Eigenbetrieb führt den Namen

Binzer Bucht Tourismus - Eigenbetrieb der Gemeinde Ostseebad Binz

- (2) Der Eigenbetrieb "Binzer Bucht Tourismus - Eigenbetrieb der Gemeinde Ostseebad Binz" wird als organisatorisch, verwaltungsmäßig selbständiger Betrieb ohne eigene Rechtspersönlichkeit entsprechend den Vorschriften der Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern und der Eigenbetriebsverordnung M-V in ihrer jeweils gültigen Fassung sowie den Bestimmungen dieser Satzung geführt. Der Eigenbetrieb "Binzer Bucht Tourismus - Eigenbetrieb der Gemeinde Ostseebad Binz" (im Folgenden: „Eigenbetrieb Binzer Bucht Tourismus“) ist Sondervermögen der Gemeinde Ostseebad Binz.

§ 2 Gegenstand des Eigenbetriebes

- (1) Gegenstand des Betriebes ist die Betreibung und Verwaltung der kommunalen Einrichtungen des Tourismusbetriebes der Gemeinde Ostseebad Binz. Dazu gehören alle dem Sondervermögen „Eigenbetrieb Binzer Bucht Tourismus“ zugeordneten Grundstücke und Gebäude, die in den Bilanzen des Eigenbetriebes aufgeführt sind.
- (2) Der Eigenbetrieb gliedert sich in folgende Bereiche:
1. Gästeservice
 2. Fremdenverkehrswerbung
 3. sonstige wirtschaftliche Betätigungen
- (3) Dem Bereich „Gästeservice“ obliegen insbesondere folgende Aufgaben:
- touristische Infrastruktur und Kur- und Erholungseinrichtungen für Binz und Prora
 - Bewirtschaftung, Entwicklung, Instandhaltung und Pflege der Infrastruktur sowie der Kur- und der Erholungseinrichtungen in der Gemeinde Ostseebad Binz
 - Investitionen im Bereich des Sondervermögens
 - Durchführung von Veranstaltungen und Events
 - Betreibung des Haus des Gastes mit Tagungs-, Veranstaltungs- und Informationsbereich
 - Betreibung von Touristinformationen mit den Schwerpunkten Gästeinformation und -beratung sowie Beschwerdemanagement

- Betreuung und Bewirtschaftung von Bibliothek und Museum
 - Buchhaltung und Controlling des Eigenbetriebes
 - Verwaltung des Eigenbetriebes
- (4) Dem Bereich „Fremdenverkehrswerbung“ obliegen insbesondere folgende Aufgaben:
- Förderung des Tourismus in der Gemeinde Ostseebad Binz
 - Außenmarketing mit den Bereichen Messebesuche, PR-Arbeit und Anzeigenwerbung
 - Pressedienst, Erstellung von Druckerzeugnissen, Internet und Onlinemarketing
 - Kommunikation, Positionierung und werbliche Darstellung von Veranstaltungen zur Fremdenverkehrsförderung
- (5) Dem Bereich „sonstige wirtschaftliche Betätigungen“ obliegen insbesondere folgende Aufgaben:
- Erhebung von öffentlich-rechtlichen Entgelten und Gebühren sowie privatrechtlichen Einnahmen aus Strandversorgung, Sondernutzungen, Nutzung der Seebrücke, gastronomischen Versorgungen und touristischen Angeboten sowie Produkten
 - sonstige Betätigungen aus Vermietung und Verpachtung
 - Dienstleistungen im Auftrag der Gemeinde
- (6) Die Gemeinde Ostseebad Binz überträgt die Einziehung der Kur- und Fremdenverkehrsabgabe im Ortsteil Ostseebad Binz und im Erholungsort Prora sowie die Einziehung der Gebühren und Entgelte für die Anlegestelle Seebrücke nach den jeweils von der Gemeinde erlassenen Abgabensatzungen und Entgeltordnungen in der jeweils geltenden Fassung auf den „Eigenbetrieb Binzer Bucht Tourismus“.
- (7) Die Gemeinde Ostseebad Binz überträgt ebenso die Einziehung der Gebühren und Entgelte auf Grundlage der Strand- und Badeordnung auf den „Eigenbetrieb Binzer Bucht Tourismus“

§ 3 Stammkapital

Das Stammkapital des Eigenbetriebes beträgt

- | | |
|--|------------------|
| 1. Gästeservice | 1.444.800,00 EUR |
| Eine Million vierhundertvierundvierzigtausendachthundert | |
| 2. Fremdenverkehr | 16.200,00 EUR |
| sechszehntausendzweihundert | |
| 3. sonstige wirtschaftliche Betätigungen | 73.000,00 EUR |
| dreiundsiebzigttausend | |

§ 4 Leitung des Betriebes

- (1) Zur Leitung des Betriebes wird ein Betriebsleiter von der Gemeindevertretung bestellt. Der Betriebsleiter leitet die Kurverwaltung selbständig. Dieser führt die Bezeichnung Tourismusdirektor.
- (2) Der allgemeine Vertreter ist der stellvertretende Tourismusdirektor. Im Einzelfall kann der Betriebsleiter einen anderen Mitarbeiter mit seiner Vertretung beauftragen.

§ 5 Vertretung des Betriebes

- (1) Gesetzlicher Vertreter des Eigenbetriebes und Dienstvorgesetzter der Betriebsleitung und der Mitarbeiter des Eigenbetriebes ist der Bürgermeister. Er entscheidet bei allen Angelegenheiten von besonderer Bedeutung und hat gegenüber der Betriebsleitung ein Weisungs- und Selbsteintrittsrecht, wenn durch deren Aufgabenwahrnehmung negative Auswirkungen für den Betrieb zu erwarten sind.
- (2) Die Betriebsleitung vertritt den Betrieb nach außen. Die Vertretungsbefugnis umfasst unbeschadet des Absatzes 1 alle Angelegenheiten, die in die Entscheidungszuständigkeit der Betriebsleitung fallen.
- (3) Der Schriftverkehr des Betriebes wird geführt unter dem Briefkopf

Gemeinde Ostseebad Binz
Der Bürgermeister
Eigenrieb Binzer Bucht Tourismus

- (4) Die Betriebsleitung kann mit Zustimmung des Bürgermeisters auf weitere Bedienstete Zeichnungsbefugnisse übertragen.

- (5) Erklärungen des Eigenbetriebes, durch die die Gemeinde verpflichtet werden soll oder eine Vollmacht erteilt wird, bedürfen der Schriftform. Sie sind vom Bürgermeister und vom Betriebsleiter bzw. dessen Stellvertreter zu unterzeichnen und mit dem Dienstsiegel zu versehen. Verpflichtungserklärungen bis zu einer Wertgrenze von EUR 5.000 bei einmaligen und von EUR 1.000 bei wiederkehrenden Leistungen können von der Betriebsleitung in einfacher Schriftform ausgefertigt werden.

§ 6 Aufgaben und Entscheidungsbefugnisse der Betriebsleitung

- (1) Die Betriebsleitung entscheidet in allen Angelegenheiten, die ihr durch diese Betriebsatzung übertragen worden sind. Der Betriebsleitung unterliegt die laufende Betriebsführung. Sie leitet den Eigenbetrieb eigenverantwortlich nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten und kaufmännischen Grundsätzen.
- (2) Zu den Aufgaben der Betriebsleitung gehört insbesondere Folgendes:
1. Die Führung der laufenden Geschäfte, wie
 - Aufrechterhaltung des Geschäftsbetriebes,
 - Einkauf von Lieferungen und Leistungen,
 - Erhebung der Kur- und Fremdenverkehrsabgaben sowie der dem Tourismusbetrieb übertragenen Einziehung von weiteren Gebühren und Entgelten,
 - kaufmännische Leitung des Betriebes,
 - Anordnung und vertragliche Bindung der notwendigen Instandhaltungsmaßnahmen,
 - Ersatz- und Erweiterungsinvestitionen im Rahmen der festgelegten Wertgrenzen,
 2. der innerbetriebliche Organisationsablauf und Personaleinsatz,
 3. die Aufstellung des Wirtschaftsplanes und des Jahresabschlusses,
 4. die Vorbereitung der Beschlüsse der Gemeindevertretung in Angelegenheiten des Eigenbetriebes,
 5. die Teilnahme an den Sitzungen des Tourismusausschuss und – soweit erforderlich – der Gemeindevertretung,
 6. die Durchführung der Beschlüsse der Gemeindevertretung, ihrer Ausschüsse und der Entscheidungen des Bürgermeisters,
 7. das Erstellen von Zwischenberichten für den Bürgermeister und den Tourismusausschuss.

- (3) Die Betriebsleitung trifft sämtliche Entscheidungen im Rahmen des Wirtschaftsplanes sowie Entscheidungen über
1. Verträge über einmalige Leistungen außerhalb des Wirtschaftsplans unterhalb einer Wertgrenze von 5.000 EUR
 2. Verträge über wiederkehrende Leistungen außerhalb des Wirtschaftsplanes unterhalb einer Wertgrenze von 1.000 EUR pro Monat
 3. Zustimmung zu überplanmäßigen Ausgaben im Verwaltungshaushalt (Erfolgsplan) je Ausgabefall unterhalb einer Wertgrenze von 2.500 EUR
 4. Zustimmung zu außerplanmäßigen Ausgaben im Vermögenshaushalt (Vermögensplan) je Ausgabefall unterhalb einer Wertgrenze von 2.500 EUR
 5. Vergabe von Leistungen nach VOL (Verdingungsordnung für Leistungen) unter 25.000 EUR
 6. Vergabe von Bauleistungen nach VOB (Verdingungsordnung für Bauleistungen) unter 25.000 EUR
 7. Vergabe von freiberuflichen Leistungen, wie Gutachtertätigkeit, Studien u. ä. unterhalb der Wertgrenzen von 5.000 EUR
 8. Begründung und Änderung von Miet-, Pacht- und ähnlichen Nutzungsverhältnissen über Grundstücke und von sonstigen Dauerschuldverhältnissen unterhalb eines jährlichen Zins- oder Jahresbetrages von 5.000 EUR (Wertgrenze pro Monat unter 1.500 EUR)

Bei Überschreitung der in Ziffer 1 - 8 genannten Wertgrenzen entscheidet die Gemeindevertretung und im Rahmen der Hauptsatzung der Hauptausschuss.

- (4) Die Betriebsleitung führt die Beschlüsse der Gemeindevertretung, ihrer Ausschüsse und die Entscheidungen des Bürgermeisters in Angelegenheiten des Eigenbetriebes im Auftrag des Bürgermeisters aus.
- (5) Der Bürgermeister ist laufend über wichtige Entscheidungen der Betriebsleitung zu informieren.

§ 7 Tourismusausschuss

- (1) Für die Angelegenheiten des Betriebes wird ein beratender Ausschuss gebildet, der die Bezeichnung „Tourismusausschuss“ führt.
- (2) Der Tourismusausschuss hat elf Mitglieder, von denen fünf sachkundige Einwohner sind. Für die Mitglieder der Gemeindevertretung sind Stellvertreter zu berufen.
- (3) Der Tourismusausschuss wählt den Vorsitzenden sowie zwei Stellvertreter aus seiner Mitte.
- (4) Der Tourismusausschuss berät die den Eigenbetrieb betreffenden Angelegenheiten, die von der Gemeindevertretung zu entscheiden sind, vor.
- (5) Der Tourismusausschuss überwacht die Betriebsleitung.

§ 8 Personalangelegenheiten

- (1) Der Bürgermeister ist Dienstvorgesetzter der Betriebsleitung. Die Betriebsleitung entscheidet im Einvernehmen mit dem Bürgermeister in allen Personalangelegenheiten (Einstellung, Vergütung und Entlassung) der Beschäftigten des Eigenbetriebes. Beschäftigte ab Entgeltgruppe 11 werden durch die Gemeindevertretung und Beschäftigte ab Entgeltgruppe 8 werden durch den Hauptausschuss nach Anhörung der Betriebsleitung eingestellt, höhergruppiert und gekündigt.
- (2) Alle Personalentscheidungen sind nach der Maßgabe der Stellenübersicht des Wirtschaftsplanes zu treffen.
- (3) Die Dienstanweisung für den Tourismusdirektor erlässt der Bürgermeister. Die für die laufende Betriebsführung des Eigenbetriebes erforderlichen Dienstanweisungen werden vom Tourismusdirektor erlassen.

§ 9 Berichtspflichten

- (1) Die Betriebsleitung hat den Tourismusausschuss und den Bürgermeister über alle wichtigen Angelegenheiten des Eigenbetriebes rechtzeitig und regelmäßig zu unterrichten und auf Verlangen Auskunft zu erteilen, insbesondere wenn sich das Jahresergebnis gegenüber dem Erfolgsplan verschlechtert und die Verschlechterung die Haushaltslage der Gemeinde beeinträchtigen kann oder wenn sich eine Gefährdung der Liquidität des Eigenbetriebes abzeichnet.
- (2) Bei erfolgsgefährdenden Mindererträgen hat die Betriebsleitung den Bürgermeister unverzüglich zu unterrichten.

- (3) Die Betriebsleitung hat den Bürgermeister und den Tourismusausschuss vierteljährlich über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen sowie der Ein- und Auszahlungen, die Umsetzung des Wirtschaftsplanes sowie über die Entwicklung der Liquidität schriftlich zu unterrichten. Daneben hat die Betriebsleitung dem Bürgermeister auf Verlangen alle sonstigen finanzwirtschaftlichen Auskünfte und Zwischenberichte auch in kürzeren Abständen zu erteilen.

§ 10 Wirtschaftsjahr, Wirtschaftsplan, Jahresabschluss

- (1) Wirtschaftsjahr ist das Haushaltsjahr der Gemeinde Ostseebad Binz.
- (2) Die Betriebsleitung hat den aufzustellenden Wirtschaftsplan nebst Anlagen bis spätestens zum 1.11. eines jeden Jahres über den Tourismusausschuss dem Bürgermeister vorzulegen.
- (3) Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind bis zum Ablauf von drei Monaten nach Abschluss des Wirtschaftsjahres von der Betriebsleitung aufzustellen, zu unterschreiben und nach Durchführung der Jahresabschlussprüfung gemäß KPG über den Bürgermeister dem Tourismusausschuss vorzulegen. Der Bürgermeister leitet den Jahresabschluss und den Lagebericht an die Gemeindevertretung zur Feststellung des Jahresabschlusses weiter.
- (4) Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen, deren Gesamtvolumen 25.000 EUR übersteigt, sind einzeln darzustellen und zu erläutern.
- (5) Für die Erforderlichkeit eines Nachtragswirtschaftsplanes werden gem. § 18 EigVO M-V folgende Wertgrenzen festgesetzt:
 1. Im Sinne des § 18 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 gilt als wesentlich eine Erhöhung einer bereits bestehenden Deckungslücke um 10 von Hundert.
 2. Im Sinne des § 18 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 gilt als wesentlicher Umfang, wenn sie im Einzelfall 5 von Hundert der Gesamtaufwendungen oder -auszahlungen übersteigen.
 3. Im Sinne des § 18 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 gilt, dass sich Auszahlungen wesentlich erhöhen, wenn sie im Einzelfall 5 von Hundert der veranschlagten Investitionen oder Investitionsförderungsmaßnahmen übersteigen.
- (6) Der Eigenbetrieb wird nach den Grundsätzen eines sparsam wirtschaftenden und leistungsfähigen Betriebes unter Beachtung der Aufgabenstellung geführt. Der Eigenbetrieb ist als Sondervermögen zu verwalten und nachzuweisen. Auf die Erhaltung des Vermögens und der Leistungsfähigkeit im Sinne des § 12 EigVO M-V wird hingewirkt.

§ 11 Kassenwirtschaft

Die Kasse ist in Form einer Sonderkasse nach § 66 KV M-V i. V. m. § 59 KV M-V sowie nach den Vorschriften der Gemeindekassenverordnung zu führen.

§ 12 Sprachformen

Soweit in dieser Satzung Bezeichnungen, die für Frauen und Männer gelten, in der männlichen Sprachform verwendet werden, gelten die Bezeichnungen für Frauen in der weiblichen Sprachform.

§ 13 Wertgrenzen

Alle in dieser Satzung angegebenen Wertgrenzen beziehen sich auf Bruttowerte.